

rechnet und beinhalten die Stehzeiten für die Ladetätigkeit und die kommerzielle Abfertigung der Kraftfahrzeuge. Sie gelten für die Transporte im Güterfernverkehr sowie für die in Transportverträgen vereinbarten Transporte des Güternahverkehrs. Sie werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(2) Die gleichen Ladefristen gemäß Abs. 1 gelten, wenn Auslastungssendungen übergeben und allein oder mit anderen Sendungen in einem Kraftfahrzeug bzw. Lastzug transportiert werden. Anstelle der Nutzmasse tritt das wirkliche Gewicht der Auslastungssendung.

(3) Werden Ladungen zusammen mit Auslastungssendungen eines Absenders in einem Kraftfahrzeug oder Lastzug transportiert, wird die Ladefrist nach der Nutzmasse des bereitgestellten Kraftfahrzeuges bzw. Lastzuges berechnet. Werden Ladungen verschiedener Absender in einem Kraftfahrzeug bzw. Lastzug zusammen transportiert, werden die Ladefristen nach der Nutzmasse des jeweils bestellten Kraftfahrzeuges bzw. Lastzuges berechnet.

(4) Bei Auslastungssendungen, die den Laderaum räumlich ausnutzen, gilt die Ladefrist gemäß Abs. 1 entsprechend der Nutzmasse des räumlich ausgenutzten Kraftfahrzeuges bzw. Lastzuges. Wird beim Einsatz von Lastzügen

- a) der Laderaum des Zugfahrzeuges voll und der des Anhängers nur zum Teil räumlich ausgenutzt oder
- b) der Laderaum des Anhängers voll und der des Zugfahrzeuges nur zum Teil räumlich ausgenutzt,

ist die Nutzmasse des räumlich voll ausgenutzten Fahrzeuges zuzüglich des wirklichen Gewichtes für den Teil der Sendung, der auf das räumlich nicht voll ausgenutzte Fahrzeug verladen wird, zur Festsetzung der Ladefrist zugrunde zu legen.

(5) Wird das Be- und Entladen in Ausnahmefällen auf Verlangen des Transportkunden von den Beschäftigten des Kraftverkehrsbetriebes allein oder gemeinsam mit den Beschäftigten des Transportkunden durchgeführt, gelten die Ladefristen unverändert.

(6) Werden in einer Schicht von einem Kraftfahrzeug bzw. Lastzug für einen Transportkunden mehrere Einsätze durchgeführt, können die Stehzeiten für das Be- und/oder Entladen bei diesem Transportkunden zur Feststellung von Ladefristüberschreitungen aufgerechnet werden. Die Feststellung von Ladefristüberschreitungen erfolgt in diesen Fällen im Vergleich der gesamten Stehzeit zur Summe der Ladefristen.

(7) Die Ladefristen gemäß Abs. 1 gelten nicht für Leistungen

- a) im kombinierten Containertransport,
- b) im Schwertransport,
- c) im Gütertaxiverkehr,
- d) bei Verteiler- und Sammelfahrten für das Ent- bzw. Beladen der Kraftfahrzeuge an den Verteiler- bzw. Sammelstellen,
- e) bei speziellen Ladungstransporten, bei denen die Be- und Entladung durch den Kraftverkehrsbetrieb rechtlich vorgeschrieben ist; dies gilt nicht im Sinne des Abs. 5,
- f) der Bürger, die an einem Ladungstransport mitwirken und Kraftfahrzeuge zu be- oder entladen haben; die Aufgaben und Pflichten der Bürger zur Be- und Entladung sowie die Berechnung von Gebühren bei deren Pflichtverletzung sind in der Anordnung vom 16. Juni 1976 über den öffentlichen Ladungstransport des Kraftverkehrs für Bürger — Ladungstransportordnung Kraftverkehr (LTOK) - (GBl. I Nr. 26 S. 353) geregelt

#### §9

(1) Im Transportvertrag sind kürzere als die gesetzlichen Ladefristen zu vereinbaren, wenn die technischen und technologischen Bedingungen dies zulassen.

(2) Zuschlagsfristen zu den gesetzlichen Ladefristen können in Ausnahmefällen auf der Grundlage begründeter spezieller technologischer oder jahreszeitabhängiger Bedingungen zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und den entsprechenden zentralen Organen vereinbart werden.

(3) Über Streitfälle zwischen den Vertragspartnern zur Vereinbarung von kürzeren als die gesetzlichen Ladefristen entscheidet der Vorsitzende des örtlich zuständigen Transportausschusses.

#### §10

(1) Die Ladefrist beginnt

- a) **mit der ladegerechten Bereitstellung des Transportraumes am Stellplatz/an der Ladestelle, bei der Beladung frühestens mit dem Zeitpunkt der vereinbarten Bereitstellung,**
- b) bereits mit dem Eintreffen des Transportraumes und der Meldung des Kraftfahrers beim Transportkunden, wenn die ladegerechte Bereitstellung an der Ladestelle nicht erfolgen konnte und der Transportkunde dafür verantwortlich ist, bei der Beladung frühestens mit dem Zeitpunkt der vereinbarten Bereitstellung,
- c) bei Gewährung einer Vorbereitungszeit nach deren Ablauf; dies gilt auch, wenn mit dem Be- oder Entladen des Transportraumes vor Ablauf der Vorbereitungszeit begonnen wird.

Die Fahrzeiten zwischen dem Stellplatz und der Ladestelle werden auf die Ladefristen nicht angerechnet.

(2) Die Ladefrist beginnt auch dann mit dem Eintreffen des Transportraumes beim Transportkunden, wenn die Ankündigung gemäß § 13 nicht erfolgen konnte und der Transportkunde dafür verantwortlich ist.

(3) Werden an mehreren Stellen für denselben Transportkunden Güter ver- oder entladen, beginnt die Ladefrist mit der Bereitstellung des Kraftfahrzeuges bzw. Lastzuges an der ersten Ladestelle. Die Fahrzeiten zwischen den einzelnen Ladestellen werden auf die Ladefristen nicht angerechnet.

#### §11

**Der Lauf der Ladefristen ruht für die Stehzeiten der Kraftfahrzeuge bzw. Lastzüge bei**

- a) zollamtlichen oder sonstigen staatlichen Maßnahmen,
- b) unabwendbaren Ereignissen (z. B. Katastrophen, wolkenbruchartiger Regenfall),
- c) Stromabschaltungen oder -Unterbrechungen,
- d) erforderlichen Tatbestandsaufnahmen,
- e) **Verwiegung des Gutes von beladenen Kraftfahrzeugen,**
- f) Gründen, für die der Transportkunde nicht verantwortlich ist.

#### §12

(1) Eine Vorbeladung der Kraftfahrzeuge bzw. Lastzüge ist zwischen dem Kraftverkehrsbetrieb und den Transportkunden zu vereinbaren, wenn hierdurch eine bessere Ausnutzung des Transportraumes, insbesondere durch die verstärkte Nachtverladung, im Interesse der Befriedigung des Transportbedarfs der Wirtschaft gewährleistet wird.

(2) Die Kraftfahrzeuge bzw. Lastzüge sind bei vereinbarter Vorbeladung beim Transportkunden so bereitzustellen, daß der Transport zum vereinbarten Zeitpunkt beginnen kann. Bei der Vorbeladung sind von den Transportkunden die Bestimmungen über die betriebs- und verkehrssichere Verladung zu beachten. Wird die Vorbeladung nicht bis zum vereinbarten Zeitpunkt des Transportbeginns beendet, gilt die Zeit vom vereinbarten Zeitpunkt des Transportbeginns bis zum tatsächlichen Transportbeginn als Ladefristüberschreitung.

(3) Die Vereinbarung ist auf dem Frachtbrief durch den Hinweis „Vorbeladung . . . Uhr — Transportbeginn . . . Uhr“ kenntlich zu machen.